

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die amtliche Sammlung !	Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2 Satz 2, § 27;
ArbGG § 80 Abs. 2, § 81;
ZPO § 308 Abs. 1

Leitsatz:

In kleineren Betrieben hat an Stelle des dort fehlenden Betriebsausschusses der die laufenden Geschäfte führende Betriebsratsvorsitzende und/oder dessen Stellvertreter ein Einblicksrecht in die Bruttolohn und -gehaltslisten.

Aktenzeichen: 1 ABR 17/72

Beschluß des BAG vom 23. Februar 1973 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 17/72

1 Ta BV 6/72 Niedersachsen

Verkündet
am 23. Februar 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Osswald beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. Oktober 1972 - 1 Ta BV 6/72 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sich das Einblicksrecht nicht auf die Gehälter der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 2, 3 BetrVG 1972 erstreckt.

V o n R e c h t s w e g e n !



G r ü n d e :

I. Der Betriebsrat (Antragsteller) der Firma P
M (Antragsgegnerin) besteht aus sieben Mitgliedern.
Er hat seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter die
Führung der laufenden Geschäfte des Betriebsrats übertra-
gen.

Nach dem Vortrag des Antragstellers besteht der Ver-
dacht, daß die bei der Antragsgegnerin gezahlten Löhne und
Gehälter nicht den tariflichen Regelungen entsprechen. Er
hat deshalb darum gebeten, ihm Einblick in die Lohn- und
Gehaltslisten zu geben. Die Antragsgegnerin hat die Ein-
blicknahme abgelehnt. In dem daraufhin eingeleiteten Be-
schlußverfahren hat der Antragsteller beantragt festzu-
stellen, daß der Betriebsrat berechtigt sei, in die Listen
über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen; hilfs-
weise festzustellen, daß der Betriebsratsvorsitzende und/oder
sein Stellvertreter dieses Einsichtsrecht hätten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurück-
zuweisen. Sie steht auf dem Standpunkt, ein Einsichtsrecht
bestehe nur in Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß
gebildet sei. Im übrigen bestehe für den Antragsteller auch
kein konkreter Anlaß, Einblick in die Lohn- und Gehalts-
listen zu nehmen.

Das Arbeitsgericht hat dem Hilfsantrag des Antragstellers
stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Beschwerde der
Antragsgegnerin zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zu-
gelassen.

Mit der Rechtsbeschwerde begehrt die Antragsgegnerin
weiterhin volle Zurückweisung des Antrags des Antragstellers,
während der Antragsteller mit der ausdrücklichen Maßgabe um
Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet, daß sich das Ein-
sichtsrecht nicht auf die Bruttogehälter der leitenden Ange-
stellten erstrecken soll.

II. 1. Gegenstand des Beschlußverfahrens ist lediglich noch die
Frage, ob der Betriebsratsvorsitzende und/oder dessen Stell-
vertreter ein Einblicksrecht in die Listen über die Brutto-
löhne und -gehälter hat. Über das Einblicksrecht des Betriebs-
rats als solchem ist im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu

entscheiden.

Zwar hat der Antragsteller ursprünglich in erster Linie ein Einblicksrecht für den vollbesetzten Betriebsrat geltend gemacht, aber gegen die nur dem Hilfsantrag stattgebende Entscheidung des Arbeitsgerichts, die vom Landesarbeitsgericht bestätigt wurde, selbst weder Beschwerde noch Rechtsbeschwerde eingelegt, sondern sich darauf beschränkt, die Zurückweisung der Beschwerde und Rechtsbeschwerde der Gegenseite zu beantragen. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vor dem Senat entspricht dieses prozessuale Verhalten dessen Willen, wobei der Antragsteller aus Rechtsgründen auch klargestellt wissen will, daß sich das Einblicksrecht des Betriebsrats nicht auf die Gehälter der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 erstreckt.

Der Grundgedanke des § 308 Abs. 1 ZPO, daß nämlich einer Partei nicht mehr zugesprochen werden darf als sie beantragt, gilt auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (vgl. Müller, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Band 9, S. 45 Ziff. III 3 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung, darunter BAG 19, 76 [79] = AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG). Die ablehnende Entscheidung des Arbeitsgerichts ist hinsichtlich des Hauptantrags rechtskräftig geworden. Wenn sich der Streit auf den Hilfsantrag beschränkt hat und nur noch über das Einblicksrecht des Betriebsratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter zu befinden ist, so liegt doch noch eine betriebsverfassungsrechtlich sinnvolle und abschließende Entscheidung des vom Antragsteller eingeleiteten Beschlußverfahrens vor. Es ist betriebsverfassungsrechtlich gesehen zumindest möglich, eine Differenzierung des Einblicksrechts des Betriebsrats als solchen und des Betriebsratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

2. Die hier zu entscheidende Rechtsfrage hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 11. Juli 1972 - 1 ABR 2/72 - bewußt noch offengelassen (vgl. Ziff. II 2 der Gründe) und damals nur über ein Informationsrecht nach § 80 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2



erster Halbsatz BetrVG 1972 entschieden. Nach Auffassung des Senats gewährt das neue Gesetz dem Betriebsrat sowohl ein jederzeitiges Recht auf Vorlage von Unterlagen, also entgegen bisherigem Recht auch ohne besonderen Anlaß, als auch ein Recht auf umfassende, also erschöpfende Unterrichtung. Den inneren Grund für diese weitgehende gesetzliche Regelung sieht der Senat in der sozialen Schutzfunktion des Betriebsrats gegenüber den Arbeitnehmern, die nach dem neuen Gesetz in größtmöglichem Ausmaß erfüllt werden soll. Der Betriebsrat kann diese Aufgaben aber nur wahrnehmen, wenn er auch entsprechende Informationen vom Arbeitgeber erhält.

3. Gegenstand der jetzigen Entscheidung des Senats ist die Frage, ob das in § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG 1972 besonders erwähnte Einblicksrecht in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter nur dem Betriebsausschuß oder einem nach § 28 BetrVG 1972 gebildeten besonderen Ausschuß zusteht, was voraussetzen würde, daß der Betriebsrat mindestens aus neun Mitgliedern besteht (§ 27 Abs. 1 BetrVG 1972) und demzufolge der Betrieb mindestens 301 Arbeitnehmer hat, oder ob in kleineren Betrieben ein derartiges Recht jedenfalls vom Betriebsratsvorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter geltend gemacht werden kann, denen die laufenden Geschäfte übertragen worden sind § 27 Abs. 4 BetrVG 1972.

4. Der Wortlaut des § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG 1972 läßt verschiedene Auslegungsmöglichkeiten offen; er ist nicht eindeutig. Es werden nicht weniger als vier Auslegungen des Wortlauts vertreten:

a) Der letzte Halbsatz aaO stellt nur eine Ergänzung des vorherigen Gesetzestextes dar. Das würde bedeuten, daß stets der Betriebsrat und zusätzlich auch der Betriebsausschuß ein Einsichtsrecht haben, falls ein derartiger Ausschuß gebildet ist (so offenbar Gnade-Kehrmann-Schneider, Betriebsverfassungsgesetz 1972, § 80 Anm. 4; verneinend: ArbG Göttingen, BB 1972, 1054).



- b) Die entgegengesetzte Auslegung führt zu der Annahme, daß nur der Betriebsausschuß (oder ein Ausschuß nach § 28 BetrVG 1972) zur Einsichtnahme befugt ist (so Erdmann-Jürging-Kammann, Betriebsverfassungsgesetz 1972, § 80 Anm. 18 und Stege-Weinspach, Betriebsverfassungsgesetz 1972, S. 121). Das würde bedeuten, das Einsichtsrecht kann nur in Betrieben ausgeübt werden, die mindestens 301 Arbeitnehmer haben (vgl. § 9 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972).
- c) Eine weitere Interpretation des Gesetzeswortlauts geht dahin, daß in Betrieben mit einem Betriebsausschuß nur dieser Ausschuß das Einsichtsrecht hat, in Betrieben ohne Betriebsausschuß stattdessen der Betriebsratsvorsitzende (so LAG Hamm in dem angefochtenen Beschluß in Sachen 1 ABR 12/72, abgedruckt DB 1972, 1829; Frauenkron, Betriebsverfassungsgesetz 1972, § 80 Anm. 26; Reeb, NJW 1973, 180/181, insbesondere Fußnote 14 [181]).
- d) Die letzte mögliche Auslegung geht wohl dahin, daß der Betriebsausschuß zuständig ist für die Einsichtnahme, sofern ein solcher aber nicht besteht, der Betriebsrat in voller Besetzung (so Fitting-Auffarth, Betriebsverfassungsgesetz 1972, 10. Aufl., § 80 Anm. 23).

Auch die Entstehungsgeschichte führt nicht zwingend zu einem Ergebnis. Ursprünglich waren für § 80 Abs. 2 drei Sätze vorgesehen. Die hier streitige Bestimmung stand in § 80 Abs. 2 Satz 3 und lautete im Regierungsentwurf wie folgt:

"Der Betriebsausschuß oder ein nach § 28 gebildeter Ausschuß hat das Recht, in die Liste über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen."

In den Ausschußberatungen kam dann die jetzige Gesetzesfassung zustande, zu der in dem Ausschußbericht (zu BT-Drucks. VI/2729, S. 29) bemerkt wird, die Neufassung des Abs. 2 stelle klar,

"daß die in Satz 2 genannten Ausschüsse des Betriebsrats entsprechend der generellen Regelung insoweit berechtigt sind, in die Liste über Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen als dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

- 6 -

Immerhin ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, daß ein engerer Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Informationsrecht und dem besonders erwähnten Einblicksrecht in die Lohn- und Gehaltslisten hergestellt werden sollte.

5. Eine Gesamtauslegung des § 80 Abs. 2 BetrVG 1972 nach seinem Sinn und Zweck im Rahmen der sozialen Schutzfunktion des Betriebsrats führt zu dem Ergebnis, daß das Einblicksrecht nach Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 als Unterfall des allgemeinen Informationsrechts jedenfalls durch den mit der laufenden Geschäftsführung beauftragten Betriebsratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter wahrgenommen werden kann, wenn im Betrieb mangels Bestehens eines Betriebsrats mit mindestens neun Mitgliedern ein Betriebsausschuß nicht zu bilden ist.

Zur Durchführung seiner Aufgaben nicht nur nach § 80 Abs. 1 BetrVG 1972, sondern der gesamten Aufgaben nach dem neuen Gesetz stehen dem Betriebsrat die umfassenden Informationsrechte nach § 80 Abs. 2 aaO zu, die gegenüber § 54 Abs. 2 BetrVG 1952 wesentlich erweitert sind. Die Aufgaben der Betriebsräte nach dem neuen Gesetz, insbesondere die Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben nach §§ 75, 80 Abs. 1 BetrVG 1972 sind aber für alle Betriebsräte gleich, ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes, sofern nicht im Bereich der personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ausdrücklich einschränkende Ausnahmen gemacht werden. Den weitgehend identischen Aufgaben kleiner und größerer Betriebsräte entspricht es, wenn die Betriebsräte auchgleiche Informationsrechte haben, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder oder die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Es kann deshalb aus der Zuständigkeitserklärung für den Betriebsausschuß oder einem besonderen nach § 28 BetrVG 1972 gebildeten Ausschuß in § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 aaO nicht gefolgert werden, damit solle dieses Informationsrecht nur in größeren Betrieben eingeräumt sein. Die ausnahmsweise Beschränkung von Informations- und Beteiligungsrechten des Betriebsrats im Hinblick auf die Betriebsgröße wird

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sonst auch im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen (vgl. z.B. § 99 Abs. 1, § 106 Abs. 1, § 110, § 111 BetrVG 1972).

Die soziale Schutzfunktion des Betriebsrats hat in kleineren Betrieben mindestens die gleiche Bedeutung wie in größeren Betrieben. Demgegenüber spielt der Gesichtspunkt einer Vertraulichkeit der Lohn- und Gehaltslisten keine entscheidende Rolle. Auch in kleineren Betrieben kann man dem Betriebsrat nicht ohne weiteres unterstellen, er würde sich über die Geheimhaltungspflicht nach § 79 BetrVG 1972 hinwegsetzen, die im übrigen im Verhältnis zwischen Betriebsausschuß und Plenum des Betriebsrats ohnehin nicht besteht (so zutreffend Gnade-Kehrmann-Schneider, aaO, § 80 Anm. 4). Die Nennung des Betriebsausschusses in § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG 1972 kann also nicht den Sinn haben, die Weitergabe der Information seitens der Mitglieder des Betriebsausschusses an die übrigen Betriebsratsmitglieder zu beschränken, sondern allenfalls den Sinn, daß aus rein praktischen Gründen in größeren Betrieben nicht jedes Betriebsratsmitglied Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten soll nehmen können, sondern nur die Mitglieder des Betriebsausschusses (so Frauenkron, aaO, § 80 Anm. 26). Dann ist es aber in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Beschluß jedenfalls sinnvoll, daß in kleineren Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß nicht gebildet werden kann, an dessen Stelle der mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Betriebsratsvorsitzende und/oder dessen Stellvertreter tritt. Diese haben funktional die gleiche Stellung wie der Betriebsausschuß, wie sich auch aus der Zusammenfassung beider Regelungen in dem einen § 27 BetrVG 1972 ergibt. Die Bedeutung des § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG 1972 liegt demnach lediglich darin, daß in Betrieben mit Betriebsausschuß letzterer der Informationsträger ist und außerdem bei Lohn- und Gehaltslisten nur ein Einblicksrecht, kein Recht zur Verfügungstellung dieser Unterlagen besteht.

6. Keine Meinungsverschiedenheiten bestehen zwischen den Beteiligten darüber, daß sich das Einblicksrecht entsprechend



der eindeutigen Gesetzeslage nicht auf die Gehälter der leitenden Angestellten gem. § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 und den Personenkreis des Abs. 2 dieser Bestimmung erstreckt. Mit dieser Maßgabe ist die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Wendel

Dr. Auffarth

Andersch

Dr. Osswald

